

# **Satzung**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Farbe des Vereins**

- 1) Der am Karfreitag 1909 gegründete Verein trägt den Namen Ballspielverein 09 e.V.
- 2) Der Verein ist im Register beim Amtsgericht Hamm eingetragen
- 3) Der Sitz des Vereins ist 59065 Hamm
- 4) Die Vereinsfarben sind schwarz-gelb

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgaben des Vereins**

- 1) Der Ballspielverein 09 e.V. mit Sitz in 59065 Hamm verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendpflege
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für sportliche Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Die Auflösung des Vereins kann nicht erfolgen, wenn noch mindestens 50 Mitglieder das Fortbestehen verlangen.

- 6) Der Verein ist Mitglied des Fußball- und Leichtathletikverbandes e.V. Geschäftsstelle Kaiserau, sowie des Westdeutschen Fußballverbandes mit Sitz in Duisburg und des Landessportbundes. Hierdurch ist der Verein automatisch Mitglied des Deutschen Fußballbundes, Sitz in Frankfurt/Main. Die Satzungen und Verordnungen dieser Verbände werden anerkannt.

## **§ 2 a**

### **Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, ausgeübt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit im Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 5) Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 6) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des StadtSportBund Hamm e. V.
- 7) Vergütungen gemäß § 2 A (2) sind im Kassenbericht gesondert auszuweisen.

### § 3

#### Abteilungen

- 1) Die Betätigung des Vereins auf dem Gebiete der Leibesübungen gliedert sich in Sportarten wie Fußball und Trimm - Dich, denen jederzeit andere Abteilungen durch Beschluss des Vorstandes angeschlossen werden können.
- 2) Jede Abteilung kann sich ihre eigenen Abteilungssatzungen geben. Sie hat dabei die zwingenden Vorschriften dieser Hauptsatzung zu beachten. Diese ist durch die Hauptversammlung zu bestätigen. Änderungen bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung.
- 3) Der Vereinsvorstand hat gegenüber den einzelnen Abteilungen Weisungs- und Leitungsbefugnisse.

### § 4

#### Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
  - a) ordentlichen Mitgliedern
  - b) jugendlichen Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres haben sie aktives und passives Wahlrecht.
- 3) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, doch weder aktives noch passives Wahlrecht. Sie haben kein Stimmrecht.
- 4) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Zu Ehrenmitgliedern können solche Mitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

- 5) Die Aufnahme ordentlicher und jugendlicher Mitglieder erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben ihrem Aufnahmeantrag die schriftliche Einverständniserklärung der bzw. des Erziehungsberechtigten beizufügen. Aus dem Aufnahmeantrag muss sich ergeben, welcher Abteilung innerhalb des Vereins der Bewerber beitreten will. Ein Vereinsmitglied kann mehreren Abteilungen angehören.
- 6) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung per Einschreiben an den Vorstand. Er ist zum Ende eines jeden Kalenderquartals möglich. Bis zu diesem Zeitpunkt dauert auch die Beitragspflicht. Ein Anspruch auf Rückerstattung der bereits über diesen Zeitpunkt hinaus gezahlten Beiträge besteht nicht.
- 7) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es:
  - a) nach schriftlicher Anmahnung und vorheriger Androhung des Ausschlusses mit der Beitragszahlung länger als 6 Monate im Rückstand ist,
  - b) vorsätzlich gegen die Vereinsordnung oder die Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt,
  - c) gröblich das Ansehen des Vereins schädigt.

Das betroffene Mitglied ist vor der Beschlussfassung zu hören. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von 2 Wochen seit Bekanntgabe des Ausschlusses Widerspruch zulässig. Auf diese Möglichkeit muss das ausgeschlossene Mitglied bei der Bekanntgabe des Ausschlusses hingewiesen werden. Widerspruch ist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu richten. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Hauptversammlung endgültig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung dauert die Mitgliedschaft fort. Der Vorstand kann dem Mitglied jedoch die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins untersagen.

## **§ 5**

### **Beitragspflicht**

Jedes Mitglied hat an den Verein einen Halbjahresbeitrag im Voraus zu entrichten, dessen Höhe von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt wird. Die Abteilungen sind berechtigt, durch ihre Satzung ihre Mitglieder darüber hinaus zu verpflichten, einen monatlichen Abteilungsbeitrag an die Abteilung abzuführen. Der Grundbeitrag ist vierteljährlich im Voraus zu zahlen. Näheres regelt die Beitragsordnung, die von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, welcher sich aus dem engeren und dem erweiterten Vorstand zusammensetzt, sowie die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung).

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

In jedem Geschäftsjahr muss mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Jahreshauptversammlung hat jeweils bis spätestens April des Folgejahres stattzufinden, sofern nicht schwerwiegende Gründe (z.B. gleichzeitige Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden) eine Verschiebung notwendig machen. Auf dieser Versammlung erstatten der Vorstand, die Abteilung, die Rechnungsprüfer und evtl. Ausschüsse ihre Jahresberichte.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung unterliegen insbesondere die Wahl des Vorstandes, die Wahl der Rechnungsprüfer, die Entlastung des Vorstandes, Satzungsänderungen sowie sonstige Vereinsangelegenheiten von grundlegender Bedeutung. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, es sei denn, dass mindestens 10% der anwesenden Mitglieder eine andere Art der Abstimmung beantragen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor der Versammlung. Es reicht aus, wenn in der Tageszeitung auf die Tagesordnung verwiesen wird. Zur Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen ist erforderlich, dass ihr Gegenstand rechtzeitig durch die Tagesordnung bekanntgemacht worden ist. Bei Satzungsänderungen ist der zu ändernde Paragraph der Satzung in der Tagesordnung anzugeben. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge für die Mitgliederversammlung zu stellen. Anträge, die 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand übermittelt worden sind, sind von diesem nachträglich auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, geleitet. Für die Wahl des 1. Vorsitzenden ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu bestimmen. Über den Verlauf der

Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die gefassten Beschlüsse sind darin aufzunehmen. Zu diesem Zweck ist am Beginn einer jeden Mitgliederversammlung von den Versammlungsteilnehmern ein Protokollführer zu bestimmen.

Die Niederschrift bedarf der Genehmigung durch die erschienenen Mitglieder. Sie ist von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu zeichnen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen:

1. wenn der Vorstand die Einberufung beschlossen hat,
2. wenn mindestens 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragen. In dem Antrag sind der Grund für die verlangte Einberufung sowie die gewünschte Tagesordnung anzugeben.

Innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung des Vorstandes oder nach Eingang des Antrages der Mitglieder ist die Mitgliederversammlung einzuberufen.

## **§ 8**

### **Vorstand**

- 1) Der Verein wird durch den Vorstand geführt. Der Vorstand ist dem Verein verantwortlich und haftet ihm für eine ordnungsgemäße Geschäfts- und Kassenführung.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem engeren Vorstand, der sich zusammensetzt aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer.
- b) dem erweiterten Vorstand gehören an die Mitglieder des engeren Vorstandes, der Hauptkassierer, zwei im Jahresturnus gewählte Beisitzer und die Abteilungsleiter.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Hauptversammlung aus der Mitte der Mitglieder wie folgt gewählt:

1. Vorsitzender und Hauptgeschäftsführer für zwei Jahre, alle übrigen Vorstandsmitglieder für ein Jahr. Neuwahl ist unbegrenzt möglich.
- 2) Zu Ehrenvorsitzenden können besonders verdiente Vorsitzende, die mindestens 10 Jahre den Verein geleitet haben, gewählt werden. Sie haben Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand.
- 3) Der engere Vorstand hat monatlich, der erweiterte Vorstand vierteljährlich zusammenzutreten. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Die Beschlussfassung der Vorstandssitzungen erfolgt durch einfache Mehrheit.

- 4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist die Ersatzwahl in der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung dieses Amtes beauftragen.

## **§ 9**

### **Vertretung des Vereins**

Zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind zwei Mitglieder des engeren Vorstandes berechtigt, und zwar dergestalt, dass der 1. Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter oder mit dem Hauptgeschäftsführer zeichnen.

## **§ 10**

### **Ausschüsse**

Der Vorstand kann zu Erledigung bestimmter Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden und mit geeigneten Vereinsmitgliedern besetzen. Die Ausschüsse sind dem Vorstand direkt verantwortlich.

## **§ 11**

### **Kassenführung**

Die Kasse wird vom Hauptgeschäftsführer mit dem Kassierer geführt. Die einzelnen Abteilungen sind zur Führung einer eigenen Kasse lediglich im Rahmen ihrer Abteilung berechtigt. Für die Geldwirtschaft ist der Hauptgeschäftsführer und der Kassierer mit Genehmigung des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters verantwortlich. Sie tragen gemeinsam die Verantwortung gegenüber dem Verein. Ihren Entscheidungen in Kassenangelegenheiten ist Folge zu leisten. Anordnungen und Maßnahmen, welche gegen die gültige Finanzordnung verstoßen, sind unwirksam.

## **§ 12**

### **Rechnungsprüfer**

Alljährlich sind 2 Rechnungsprüfer und 1 Ersatzprüfer zu bestellen. Die Wahl wird von der Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) vorgenommen. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören. Sie sollen über 18 Jahre alt sein. Sie müssen mindestens einmal im Jahr die Bücher des Vereins prüfen. Das Ergebnis ihrer Prüfung ist in einem schriftlichen Bericht dem Vorstand vorzulegen.

Die Rechnungsprüfer haben alle Berichte gemeinsam abzufassen zu unterzeichnen. Sie sind gehalten, über das Ergebnis ihrer Prüfungen der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten, mindestens jedoch über die Jahresabschlussprüfung.

## **§ 13**

### **Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Geschäfte und Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Hamm (Westf.).

## **§ 14**

### **Haftung des Vereins**

Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht für Schäden, die

- a) bei der Ausübung des Sports
- b) beim Besuch sportlicher Veranstaltungen, oder
- c) bei einer sonstigen, für den Verein erfolgten Tätigkeit aufgetreten sind, und außerdem nicht bei
- d) Unfällen, Diebstählen oder sonstigen Schädigungen.

Jedes Mitglied haftet für das von ihm benutzte Vereinseigentum, auch für den Fall einer fahrlässigen Beschädigung.



## **§ 15**

### **Eigentum des Vereins**

Das Vereinseigentum ist in seiner gesamten Größe zu erhalten. Irgendwelche Verkäufe bedürfen nach Durchsprache mit dem Vorstand der Genehmigung einer außerordentlichen Versammlung bei 2/3 Stimmenmehrheit. Hierbei müssen mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

## **§ 16**

### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 17**

### **Zusammenschlüsse**

Eine Fusion mit einem anderen Verein ist möglich. In diesem Falle muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden. Der engere Vorstand ist berechtigt, diese Verhandlungen zu führen. Über die Entscheidung beschließt die einberufene Versammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit.

## **§ 18**

### **Ehrenrat**

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins ist der Ehrenrat zuständig. Dieser wird von der Hauptversammlung gewählt. Er besteht aus drei oder mehr Personen, die sich an dem Verein verdient gemacht haben.

59065 Hamm, 20. Mai 2015